OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-840344/4/HW/Rd**

Datum: **Linz, 30. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über den Antrag der A__, bestehend aus 1) B__, 2) C__, vertreten durch D__, vom 24.04.2026 auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren des Bezirksabfallverbandes Linz-Land betreffend das Vorhaben „Sammlung und Transport von Altpapier - Los D"

zu Recht:

I. Dem Antrag wird gemäß §§ 1, 2, 8 und 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 - Oö. VergRSG 2006, LGBl. Nr. 130/2006 idF LGBl. Nr. 77/2018, stattgegeben und dem Auftraggeber Bezirksabfallverband Linz-Land die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 24.06.2026, untersagt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

I.1. Mit Eingabe vom 24.04.2026 hat die A__, bestehend aus 1) B__, 2) C__ (im Folgenden: Antragstellerin), einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung sowie auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, dem Auftraggeber die Zuschlagserteilung bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren, in eventu die Fortsetzung des gegenständlichen Vergabeverfahrens, zu untersagen, gestellt.

I.2. Begründend wurde von der Antragstellerin ausgeführt, dass der Auftraggeber einen Dienstleistungsauftrag, „Sammlung von Altpapier", in vier Regionallosen im offenen Verfahren im Oberschwellenbereich ausgeschrieben habe. Für das gegenständliche Vergabeverfahren sei in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich das Billigbieterprinzip festgelegt worden. Zuschlagsentscheidend sei damit ausschließlich der angebotene Gesamtpreis je Los. Qualitative Zuschlagskriterien würden nicht bestehen.

Die Antragstellerin habe sich als zuverlässige Bietergemeinschaft an dem Vergabeverfahren beteiligt und habe für das Los D fristgerecht ein Angebot gelegt. Das Los D betreffe ein großflächiges Sammelgebiet mit zahlreichen Gemeinden, einer hohen Anzahl an 240-Liter-Behältern sowie einer nicht unerheblichen Anzahl an Großbehältern in unterschiedlichen Entleerungsintervallen. Bereits nach der Struktur des Leistungsvertrages und des Preisblattes sei offenkundig, dass es sich um eine standardisierte, logistisch aufwendige und kostenintensive Dauerleistung handle.

Aus dem Angebotsöffnungsprotokoll vom 01.04.2026 ergebe sich für das Los D-Variante 1 folgende Reihung: Die E__ habe einen Gesamtpreis von 368.336,67 Euro netto angeboten, die Antragstellerin einen Gesamtpreis von 674.124,36 Euro netto und die weitere Bietergemeinschaft F__ einen Gesamtpreis von 784.609,31 Euro netto. Die Antragstellerin sei somit unstrittig zweitgereiht.

Die Zuschlagsentscheidung sei der Antragstellerin am 15.04.2026 über die Vergabeplattform bekanntgegeben worden und sei diese zugunsten der E__ ergangen. Nach den der Antragstellerin vorliegenden Informationen sei die Zuschlagsentscheidung im Wesentlichen mit dem Billigstbieterprinzip begründet worden. Ein konkreter Hinweis auf eine durchgeführte vertiefte Angebotsprüfung oder auf deren Ergebnisse sei der Antragstellerin nicht mitgeteilt worden.

Die Preisabweichung zwischen dem Angebot der Antragstellerin und jenem der präsumtiven Zuschlagsempfängerin betrage absolut 305.787,69 Euro netto und relativ rund 45,36 %. Gegenüber dem drittgereihten Angebot betrage die Abweichung sogar 416.272,64 Euro netto. Bereits diese Zahlen würden zeigen, dass der Gesamtpreis der präsumtiven Zuschlagsempfängerin in einer Weise aus dem Bieterfeld herausfalle, die eine vertiefte und inhaltlich dokumentierte Angebotsprüfung zwingend erforderlich mache.

Bezüglich der Angaben über den drohenden Schaden, das Interesse und den Vertragsabschluss führte die Antragstellerin aus, dass sie ein offenkundiges und konkretes Interesse am Abschluss des ausgeschriebenen Vertrages habe. Sie habe ein ausschreibungskonformes Angebot gelegt, sei zweitgereiht und wäre bei Vergabe rechtskonformer Behandlung des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin in einer realen und unmittelbaren Zuschlagschance. Gerade weil ausschließlich der Preis zuschlagsrelevant sei, wirke sich die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Zuschlagsentscheidung unmittelbar auf die Reihenfolge und damit auf die Zuschlagschance der Antragstellerin aus. Werde die angefochtene Zuschlagsentscheidung aufrechterhalten und der Zuschlag der E__ erteilt, drohe der Antragstellerin ein erheblicher finanzieller und sonstiger Schaden. Dieser bestehe zunächst im Verlust der Chance auf Zuschlagserteilung in einem vergaberechtskonformen Verfahren. Darüber hinaus drohe der Antragstellerin ein Schaden in Höhe des entgangenen Gewinnes, der frustrierten Kosten für die Ausarbeitung des Angebotes sowie der bereits angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung. Hinzu trete der Verlust eines einschlägigen Referenzprojektes im Bereich kommunaler Abfallsammlung, welches für die Antragstellerin auch für künftige Vergabeverfahren von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sei.

Die Antragstellerin erachte sich in ihrem Recht auf Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens, insbesondere im Recht auf Gleichbehandlung, Transparenz, Wahrung des freien und lauteren Wettbewerbs, vergaberechtskonforme Prüfung und Bewertung der Angebote, Ausscheidung eines Angebotes bei vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen sowie letztlich im Recht auf Zuschlagserteilung auf ihr eigenes Angebot bei vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen verletzt.

Die Zuschlagsentscheidung sei rechtswidrig, weil der Auftraggeber das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin offenkundig nicht in jener Tiefe geprüft habe, die § 137 BVergG bei einem derart auffälligen Preisabstand zwingend verlange, und weil das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin nach der Struktur der Ausschreibung und des Leistungsvertrages betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbar erscheine.

Bezüglich der verpflichtenden vertieften Angebotsprüfung bei ungewöhnlich niedrigem Gesamtpreis gemäß § 137 Abs. 2 Z 3 BVergG sei der Auftraggeber jedenfalls

dann zur vertieften Angebotsprüfung verpflichtet, wenn ein Angebot einen im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis aufweise. Dies gelte auch dann, wenn sonst begründete Zweifel an der Angemessenheit von Preisen bestehen würden. Bereits die aus dem Angebotsöffnungsprotokoll ersichtliche Preisrelation zwinge im vorliegenden Fall zu einer vertieften Prüfung. Die Abweichung von rund 45,36 % zum Angebot der Antragstellerin und die noch deutlichere Abweichung zum drittgereihten Angebot sei mit gewöhnlichen Wettbewerbseffekten oder einer bloß effizienteren Organisation ersichtlich nicht zu erklären.

Der Auftraggeber hätte sich bei dieser Ausgangslage nicht mit einer bloß formelhaften Plausibilisierung begnügen dürfen. Vielmehr hätte er die preisbildenden Faktoren offenlegen und prüfen lassen müssen, ob die von der präsumtiven Zuschlagsempfängerin angesetzten Preise sämtliche direkt zuordenbaren Personal-, Fahrzeug-, Fremdleistungs-, Kapital- und Organisationskosten abdecken würden und ob die Annahmen in zeitlicher, logistischer und wirtschaftlicher Hinsicht tragfähig seien. Erfolge eine solche Prüfung nicht oder werde sie nicht ausreichend dokumentiert, sei die darauf beruhende Zuschlagsentscheidung rechtswidrig.

Der vorliegende Fall weise eine für die Preisprüfung besonders aussagekräftige Struktur auf. Nach den Ausschreibungsunterlagen sei der Gesamtpreis je Los als Jahrespreis auf Basis des vom Auftraggeber zwingend vorgegebenen Mengengerüstes zu bilden. Zusätzlich seien Einzelpreise pro Entleerung für Klein- und Großbehälter anzugeben; zuschlagsrelevant bleibe jedoch ausschließlich der Gesamtpreis der jeweiligen Variante. Dieses System sei als Mischpreissystem ausgestaltet: Es verdichte die gesamte Leistung des Loses - verteilt über sämtliche Gemeinden, Behälterarten und Entleerungsintervalle - zu einem einzigen zuschlagsrelevanten Preis.

Gerade dieses Mischpreis-System schränke die Möglichkeit spekulativer oder bloß punktuell aggressiver Preisgestaltung ein. Der Bieter könne nicht nur einzelne, für ihn besonders günstige Leistungssegmente billig anbieten, sondern müsse das gesamte Los in seiner konkreten Ausprägung wirtschaftlich tragen. Das gelte im vorliegenden Verfahren umso mehr, als das Mengengerüst vorgegeben sei und von den Bietern zwingend zugrunde zu legen gewesen sei.

Im hier maßgeblichen Los D umfasse die Leistung eine Vielzahl von Gemeinden mit einer weiten geografischen Streuung, einer hohen Anzahl an 240-Liter-Behältern, zusätzlichen Großbehältern in wöchentlichen, zweiwöchentlichen und vierwöchentlichen Intervallen sowie der Verpflichtung, das Sammelgut zu einer vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle zu transportieren. Schon die Gebietsgröße und die Anzahl der Touren würden deutlich machen, dass die

Leistung nicht mit einem Preisniveau erbracht werden könne, das nahezu die Hälfte des nächsten folgenden Marktpreises unterschreite.

Die Unplausibilität des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin trete besonders deutlich hervor, wenn man die zwingenden Kostenbestandteile betrachte, die der Leistungsvertrag und die Ausschreibungsunterlagen vorgeben würden. Der Auftragnehmer habe geeignete Sammelfahrzeuge einzusetzen, welche den Anforderungen der ÖNORM EN 1501 entsprechen und der Euro-VI-Klasse oder höher angehören würden. Die Fahrzeuge müssten mit Wiegesystemen ausgestattet sein und die gemeindeweise Erfassung und Speicherung der Wiegedaten ermöglichen. Bereits daraus folge eine erhebliche Kapitalbindung bzw. ein erheblicher Abschreibungs- und Finanzierungsaufwand.

Hinzu würden die zwingenden Personalkosten kommen. Die Leistung sei mit geeignetem und entsprechend ausgebildetem Personal zu erbringen und seien die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer habe die Touren und Einsatzplanung zu erstellen, Reklamationen binnen kurzer Fristen zu bearbeiten, nicht entleerte Behälter nachzufahren und umfangreiche Dokumentations- und Meldungsverpflichtungen zu erfüllen. Diese Aufwendungen seien nicht optional, sondern integraler Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung.

Besonders ins Gewicht falle zudem der Transportaufwand. Der Auftragnehmer habe das anfallende Altpapier nach Vollfüllung des Sammelfahrzeuges zu den vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestellen zu bringen. Der Transportaufwand sei nach dem Leistungsvertrag in den Angebotspreis einzukalkulieren und werde grundsätzlich nicht gesondert vergütet. Damit seien Treibstoffkosten, Lenkzeiten, Rüstzeiten, Fahrtzeiten, Standzeiten bei der Übergabe sowie der gesamte organisatorische Aufwand zwingend im Preis abzubilden.

Die Antragstellerin betone ausdrücklich, dass das gegenständliche Vergabeverfahren keine sachliche Grundlage für eine Preisabweichung im Ausmaß von mehr als 45 % biete. Alternativangebote und Abänderungsangebote seien unzulässig. Die Leistung sei standardisiert; Behältergrößen, Entleerungsintervalle, Dokumentationspflichten, Transport, Fahrzeuganforderungen und wesentliche organisatorische Abläufe seien vorgegeben. Der Auftragnehmer könne daher nicht durch ein anderes technisches Konzept oder einen wesentlich abweichenden Leistungsansatz eine derart drastische Kostenreduktion erzielen.

Wenn aber weder technische Alternativen noch ein freies Mengengerüst noch qualitative Zuschlagskriterien noch besondere Vertragsmodifikationen als Erklärung in Betracht kommen würden, bleibe als einzig ernsthaft zu prüfende Möglichkeit eine nicht plausible bzw. spekulative Preisgestaltung. Gerade in dieser Konstellation treffe den Auftraggeber eine gesteigerte Prüf- und Dokumenta-

tionspflicht. Es genüge nicht, bloß das Vorliegen einer Aufklärung zu behaupten; vielmehr müsse aus dem Vergabeakt nachvollziehbar hervorgehen, welche Unterlagen angefordert, welche Kostenansätze offengelegt, wie diese geprüft worden seien und aus welchen Gründen der Auftraggeber trotz des außergewöhnlichen Preisabstandes von einer Auskömmlichkeit ausgegangen sei.

Die Antragstellerin stütze ihren Antrag auch darauf, dass die Zuschlagsentscheidung nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine tragfähige und überprüfbare Information darüber enthalte, ob und wie die gebotene vertiefte Preisprüfung durchgeführt worden sei. Das Vergabeverfahren unterliege dem Transparenzgrundsatz. Dazu gehöre nicht nur, dass die maßgeblichen Schritte tatsächlich gesetzt würden, sondern auch, dass diese im Vergabeakt nachvollziehbar dokumentiert seien. Fehle eine ausreichende Dokumentation, sei eine wirksame Nachprüfung vereitelt oder zumindest unzulässig erschwert.

Die Antragstellerin beantrage daher ausdrücklich die Vorlage des vollständigen Vergabeaktes, insbesondere sämtlicher Unterlagen zur Preisprüfung, allfälliger Aufklärung, Schreiben, Antworten der präsumtiven Zuschlagsempfängerin, interner Prüfberichte, Bewertungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen des Auftraggebers. Sollte sich aus diesen Unterlagen ergeben, dass eine vertiefte Preisprüfung überhaupt nicht oder nur unzureichend durchgeführt worden sei, sei die Zuschlagsentscheidung bereits aus diesem Grund für nichtig zu erklären. Sollte sich hingegen zeigen, dass der Auftraggeber trotz unzureichender oder nicht tragfähiger Erklärungen von einer Auskömmlichkeit ausgegangen sei, liege eine inhaltlich rechtswidrige Angebotsbeurteilung vor.

Gemäß § 20 Abs. 1 BVergG habe die Vergabe an geeignete Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Die Preisangemessenheit sei kein bloßes Ordnungskriterium, sondern ein tragender vergaberechtlicher Grundsatz. Erweise sich nach vertiefter Angebotsprüfung, dass die Preisbildung nicht betriebswirtschaftlich erklärt und nachvollziehbar sei, bestehe nicht nur eine abstrakte Beanstandbarkeit, sondern eine Verpflichtung zum Ausscheiden des betroffenen Angebotes. Die Antragstellerin mache daher ausdrücklich geltend, dass im vorliegenden Fall nicht nur eine neuerliche Prüfung, sondern - bei Bestätigung des bisherigen Verdachts - das Ausscheiden des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin geboten sei.

Bezüglich Zulässigkeit der Anträge wurde unter anderem ausgeführt, dass es sich beim Auftraggeber um einen öffentlichen Auftraggeber handle, der in den Vollzugsbereich des Landes falle. Gegenstand des Vergabeverfahrens sei die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Oberschwellenbereich. Für derartige Vergabeverfahren sei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Vergabekontrollbehörde zuständig.

Zum Antrag auf Erlassung einer einstwilligen Verfügung wurde von der Antragstellerin zunächst auf die Ausführungen zum Hauptantrag verwiesen. Weiters wurde vorgebracht, dass, würde der Auftraggeber seine angefochtene Entscheidung aufrechterhalten und den Zuschlag erteilen, die Antragstellerin endgültig um die Chance gebracht werde, den ausgeschriebenen Vertrag in einem rechtskonformen Verfahren zu erlangen. Dieser Nachteil wäre nach Zuschlagserteilung nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vollständig reparabel. Die Antragstellerin hätte den Verlust der Zuschlagschance, des entgangenen Gewinnes und des Referenzprojektes hinzunehmen.

Demgegenüber sei kein überwiegendes besonderes Interesse des Auftraggebers oder der Öffentlichkeit erkennbar, welches einer vorläufigen Untersagung der Zuschlagserteilung entgegenstehen würde.

Der Auftraggeber habe bei seiner Beschaffungsplanung grundsätzlich mit der Möglichkeit eines Nachprüfungsverfahrens und der damit verbundenen vorläufigen Verzögerung des Vergabeverfahrens zu rechnen. Eine solche Verzögerung sei im vorliegenden Fall zumutbar und könne nicht zulasten der Antragstellerin gehen. Es sei daher aus Sicht der Interessensabwägung geboten, den Zustand bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren zu sichern und eine vollendete Tatsachenschaffung durch Zuschlagserteilung zu verhindern.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bezirksabfallverband Linz-Land als Auftraggeber am Nachprüfungsverfahren beteiligt. Mit Eingabe vom 28.04.2026 teilte die rechtsfreundliche Vertretung mit, dass der Auftraggeber keinen Einwand gegen die Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung habe.

I.4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

I.4.1. Gemäß § 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Artikel 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 leg.cit.

I.4.2. Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügun-

gen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit. a Bundesvergabegesetz 2018 [BVergG 2018], § 2 Z 11 lit. a Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 [BVergGKonz 2018] oder § 3 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 [BVergGVS 2012]) des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin im Rahmen der vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin geltend gemachten Beschwerdepunkte (§ 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006).

Der gegenständliche Antrag ist rechtzeitig und zulässig.

I.4.3. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag eines Unternehmers bzw. einer Unternehmerin, dem bzw. der die Antragsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern.

Gemäß § 11 Abs. 1 leg.cit. sind vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bieter bzw. Bewerberinnen oder Bieterinnen und des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf ihre Erlassung abzuweisen.

Gemäß § 11 Abs. 2 leg.cit. können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, außer Kraft.

I.4.4. Bereits zu der vorausgegangenen sinngemäßen Regelung des Bundesvergabegesetzes 1997 führte *G__*, Vergaberecht (1999), auf Seite 86 aus: Die Entscheidung hängt von einer Abwägung der möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und einem allfälligen besonderen öffentlichen Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens ab. Dabei muss es sich um ein

„besonderes" öffentliches Interesse handeln. Es wird nämlich (hoffentlich) bei jeder öffentlichen Auftragsvergabe ein öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens und Vergabe eines Auftrages bestehen. Aber auch daran, dass Vergabeverfahren fehlerfrei ablaufen, besteht öffentliches Interesse. Eine Nichterlassung einstweiliger Verfügungen wird daher nur bei sonstiger Gefahr für Leib und Leben und besonderer Dringlichkeit zulässig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Interessen der Daseinsvorsorge gefährdet würden.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in seiner Entscheidung zu Zl. B 1369/01 vom 15.10.2001 ein öffentliches Interesse im Hinblick auf das Postulat effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel in der Sicherstellung einer Auftragserteilung an den tatsächlichen Bestbieter gesehen, dem die Nachprüfung des Vergabeverfahrens letztlich dienen soll.

I.4.5. Die im Vorbringen der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind zumindest denkmöglich. Eine Überprüfung, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten auch tatsächlich vorliegen, war im Rahmen des Provisorialverfahrens nicht durchzuführen.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine vordringliche Leistungserbringung handelt, kann daraus geschlossen werden, dass eine Gefährdung von Leib und Leben nicht aktuell ist. Der Auftraggeber hat im Verfahren konkrete, mit der Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung drohende Nachteile nicht dargelegt. Vielmehr teilte die rechtsfreundliche Vertretung des Auftraggebers mit, dass der Auftraggeber keinen Einwand gegen die Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung habe.

Die Antragstellerin hat denkmöglich ausgeführt, dass ihr durch die behauptete Rechtswidrigkeit der Entgang des Auftrages droht, sohin ein Schaden, der nur durch die vorläufige Untersagung der Zuschlagserteilung abgewendet werden kann. Abgesehen von dem vorausgesetzten öffentlichen Interesse an der Vergabe des gegenständlichen Auftrages ist aber ein darüberhinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens weder durch den Auftraggeber vorgebracht worden noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Kenntnis gelangt. Dass sich durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Verzögerung der Bedarfsdeckung und ein organisatorischer und finanzieller Mehraufwand ergeben können, liegt in der Natur der Sache. Da - wie bereits erwähnt - kein darüberhinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an einem möglichst raschen Vertragsabschluss geltend gemacht wurde und auch nicht auf der Hand liegt, war dem Antrag spruchgemäß stattzugeben.

Die Dauer der Aussetzung der Zuschlagserteilung ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 iVm § 20 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit

die Möglichkeit besteht, die Aussetzung der Zuschlagserteilung für zwei Monate auszusprechen.

Bei der Untersagung der Zuschlagserteilung handelt es sich im vorliegenden Fall im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens um die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme. Eine gänzliche Untersagung der Fortsetzung des gesamten Vergabeverfahrens erscheint hingegen nicht notwendig. Es ist dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung daher spruchgemäß stattzugeben.

Die einstweilige Verfügung ist gemäß § 11 Abs. 4 Oö. VergRSG 2006 sofort vollstreckbar.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abwägung der Interessen war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger